

## **Bekanntmachung der kartellrechtlichen Freigabe**

### **Tahoe Investors GmbH (Frankfurt) und Brillant 1953. GmbH (Eschwege)**

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MAßGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN BEGRÜNDE WÜRDE.

Die Tahoe Investors GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main ("**Bieterin 1**"), hat zusammen mit der Brillant 1953. GmbH, mit Sitz in Eschwege ("**Bieterin 2**", gemeinsam mit Bieterin 1 die "**Bieter**"), am 16. November 2016 die Angebotsunterlage zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot in Form eines gemeinschaftlichen Kaufangebots (das "**Angebot**") an die Aktionäre der ALNO Aktiengesellschaft, mit Sitz in Pfullendorf ("**ALNO**"), veröffentlicht. Dieses Angebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (ISIN DE0007788408), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Aktie der ALNO (die "**ALNO-Aktien**") gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 0,50 je ALNO-Aktie. Die Annahmefrist des Angebots endet am 14. Dezember 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

- Gem. Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage stehen das Angebot und die durch seine Annahme mit den ALNO-Aktionären zustande kommenden Aktienkaufverträge unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bundeskartellamt bis zum 23. März 2017 (i) die Freigabe der Transaktion erteilt hat oder dass die Transaktion als freigegeben gilt, oder (ii) eine Freigabe der Transaktion für nicht erforderlich erklärt hat (Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage).
- Gem. Ziffer 13.4 (i) der Angebotsunterlage ist der Eintritt der Vollzugsbedingung nach Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage bekanntzugeben.
- In Erfüllung dieser Verpflichtung wird hiermit bekanntgegeben:
- Die Vollzugsbedingung der Freigabe der Transaktion durch das Bundeskartellamt gem. Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage ist eingetreten. Das Bundeskartellamt hat am 18. November 2016 die Freigabe der Transaktion erteilt.

### **Wichtige Informationen**

Diese Veröffentlichung stellt weder ein Angebot zum Tausch, Kauf oder Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Tausch, Kauf oder Verkauf von Aktien dar, sondern enthält eine nach Ziffer 13.4 der am 16. November 2016 veröffentlichten Angebotsunterlage zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot in Form eines gemeinschaftlichen Kaufangebots an die Aktionäre der ALNO zu veröffentlichende Bekanntgabe. Sämtliche auf dieser Internetseite enthaltenen Informationen und über die oben genannten Wege abrufbaren Dokumente dienen ausschließlich Informationszwecken.

Es gibt außer der Angebotsunterlage keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind. Investoren und Aktionären der ALNO wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot stehenden Mitteilungen und Dokumente der Bieter vollständig und aufmerksam zu lesen, sobald diese bekannt gemacht worden sind, da sie wichtige Informationen enthalten oder enthalten werden.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung von mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann nach dem Recht anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Sämtliche mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen daher auch durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, soweit die Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen Rechtsvorschriften dieser Länder verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet und durchgeführt, insbesondere nach dem Deutschen Übernahmerecht. Die Durchführung als Übernahmeangebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen erfolgt nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Es sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots bei Wertpapierregulierungsbehörden anderer Rechtsordnungen beantragt worden oder vorgesehen. Die Bieter und die mit ihnen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen übernehmen daher keine Verantwortung für die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften als der der Bundesrepublik Deutschland und die ALNO-Aktionäre können auf die Anwendung anderer ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen.

Die Bieter weisen darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage nur aktualisieren werden, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind.